

# **Wer trägt die Verantwortung? Pflegerobotik aus haftungsrechtlicher Perspektive**

Deutscher Ethikrat, Jahrestagung  
2019

Berlin, 26. Juni 2019

Gerhard Wagner

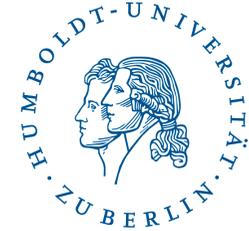
# I. Produkthaftung des Herstellers



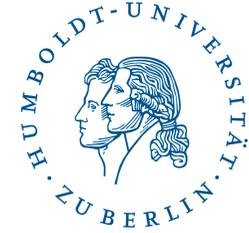
## Zwei parallele Haftungsregimes

- Deliktische Produkthaftung
  - Entwickelt auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB; heute eine Kathedrale des Richterrechts.
  - Grundlage: Verkehrspflicht (= deliktische Sorgfaltspflicht) des Warenherstellers, keine Produkte in den Verkehr zu bringen, die die Rechtsgüter der Anwender oder Dritter mehr als unvermeidbar gefährden.
- Harmonisierte Produkthaftung – ProdHaftG
  - Dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 85/374/EWG
  - Begründet eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte

# Anwendungsbereich: Sachen



- § 2 ProdHaftG: „Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.“
- Für eingebettete Computerprogramme (Pflegeroboter, Elektroherd, iPhone, selbstfahrendes Auto) kein Problem, da körperliches Endprodukt.
- Wichtig für Haftung des „Software-Herstellers“ und „-Zulieferers“. Beispiel:
  - Erwerber eines „smarten“ Roboters lädt sich aus dem Internet eine „Pflegesoftware“ herunter und installiert sie auf dem Gerät.



# Haftungssubjekt: Hersteller

- § 4 Abs. 1 ProdHaftG: „Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.“
- OEMs, z.B. Roboterhersteller haften als Endhersteller oder Quasihersteller für das Produkt insgesamt, einschließlich Mängeln der eingesetzten und eingebauten (eingebetteten) Computerprogramme.
- Ist Software eine Sache, haften Programmierer ggf. als Zulieferer für Mängel ihres Teilprodukts.

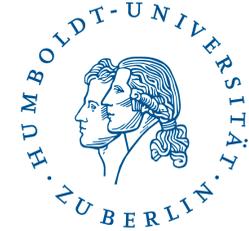


# Haftungsvoraussetzung: Produktfehler

## **Keine strikte Haftung für durch Produkte verursachte Schäden**

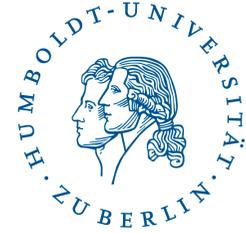
- Produktfehler „verschlüsselt“ die Sorgfaltsanforderungen (Verkehrspflichten) des Deliktsrechts.
- Beweislast für Fehler trägt der Geschädigte, § 1 Abs. 4 ProdHaftG.
- Bezug auf den Zeitpunkt ex ante, Art. 6 Abs. 2 RL: „Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.“
- Entlastung bei Entwicklungsrisiken; Art. 7 lit. e) RL: Keine Haftung, wenn Hersteller beweist, „dass der vorhandene Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte“.

# Fehlerbegriff bei autonomen Systemen



- Ein autonomes technisches System verhält sich nicht wie ein Mensch. Der lernende Algorithmus kann Schäden vermeiden, die ein Mensch verursachen würde, und wird Schäden verursachen, die ein Mensch vermieden hätte.
- Eine Anwendung des anthropozentrischen Sorgfaltsmaßstabs auf autonome technische Systeme erfordert, dass diese erst eingeführt werden, wenn sie insgesamt weniger Schäden verursachen als ein Mensch.
- Jenseits dieser Schwelle bedarf es eines systembezogenen Sorgfaltsmaßstabs, der den sämtliche Produkte derselben Serie steuernden Algorithmus in den Blick nimmt.

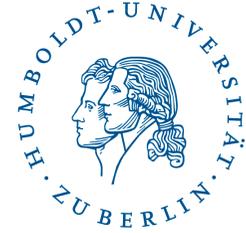
# Fehlerbegriff bei autonomen Systemen



## Der systembezogene Fehlerbegriff

- Vergleich Ist-Algorithmus mit Soll-Algorithmus: Wie viel Entwicklungsaufwand wäre erforderlich gewesen, um den konkreten Unfall zu vermeiden (ohne andere Unfälle zu produzieren)? – Wie soll das festgestellt werden?
- Vergleich des Hersteller-Algorithmus mit dem optimalen (oder mittleren) im Markt befindlichen Algorithmus als Benchmark? – Belastung der Hersteller suboptimaler Algorithmen mit den vollen Schadenskosten? – Proportionalhaftung mit Teilkompensation des Geschädigten?
- Fazit: Anwendung eines systembezogenen Fehlerbegriffs durch ein Gericht ist schwierig oder führt zu dysfunktionalen Ergebnissen.

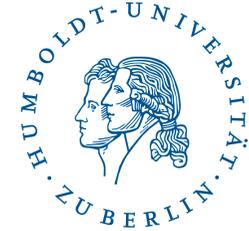
# II. Anwenderhaftung



## Zwei parallele Haftungsregimes

- Vertragliche Haftung
  - Grundprinzip: Verschuldenshaftung für Pflichtverletzungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag zwischen Pflegebedürftigem und Pflegedienstleister: § 280 Abs. 1 BGB (ggf. iVm § 630a BGB).
- Deliktische Haftung
  - Grundprinzip: Verschuldenshaftung für sorgfaltswidrigen Einsatz technischer Systeme: § 823 Abs. 1 BGB.
  - Regress gegen den Hersteller: Beruht der Schaden, der bei Nutzung einer Sache verursacht wird, auf einem Produktfehler, hat der Anwender bzw. dessen Haftpflichtversicherung einen Regressanspruch gegen den Hersteller des fehlerhaften Produkts.

# Vertragliche Anwenderhaftung



- Problem: Roboter treffen selbständig „Entscheidungen“, die von dem Hersteller oder Anwender nicht im Sinne eines Wenn/dann-Schemas determiniert sind.
- Quasi-Zurechnung zum Anwender (Pflegedienstleistungserbringer) qua Fiktion des Eigenhandelns?
  - Anknüpfung der Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB an die Inbetriebnahme des Roboters und / oder eine fehlerhafte Überwachung / Wartung / Kontrolle.
  - Entlastung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB möglich, wenn Roboterverhalten für Geschäftsherr nicht vorhersehbar und kontrollierbar war. Oder ist das Verschulden per se?

# Vertragliche Anwenderhaftung



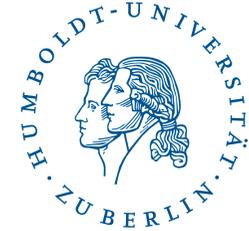
- Alternative: Roboter als Erfüllungsgehilfe des Geschäftsherrn gemäß § 278 BGB (analog).
- Bei Anwendung des § 278 BGB kommt es nicht auf ein Fehlverhalten des Geschäftsherrn, sondern auf ein Fehlverhalten des Roboters (bzw. des Algorithmus) an.
- Eine Entlastung des Geschäftsherrn gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB mit Rücksicht auf fehlendes Verschulden ist nicht möglich.

# Besonderheiten bei Pflegerobotern



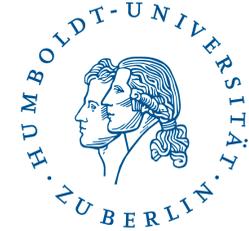
- Ist eine „medizinische Behandlung“ geschuldet, greifen zugunsten des Patienten die besonderen Beweislastregeln des § 630h BGB.
- Geht es um reine Pflege- oder Betreuungsleistungen liegt kein Behandlungsvertrag i.S.v. § 630a BGB, sondern ein Pflege-/ Betreuungsvertrag vor.
  - Verwirklicht sich ein voll beherrschbares Risiko, ist es gleichwohl angemessen, die Beweislastumkehr des § 630h Abs. 1 auch auf Unfälle mit Pflegerobotern anzuwenden.

# Deliktische Anwenderhaftung



- Anknüpfungspunkt für Haftung auch hier Handlung des Anwenders oder „Verhalten“/ „Entscheidung“ des Roboters
- Allerdings nach geltendem Recht keine Zurechnungsnorm für „Verhalten“ des Roboters:
  - § 831 BGB erfordert einen „Verrichtungsgehilfen“ -
  - § 31 BGB einen „verfassungsgemäß berufenen Vertreter“.
  - § 833 BGB gilt nur für „Tiere“.
  - Analogie zu § 833 (nein) oder § 831 – „digitaler Verrichtungsgehilfe“.
- Anwenderhaftung für Verkehrspflichtverletzung gemäß § 823 Abs. 1 :
  - Sorgfältige Inbetriebnahme (umfangreiche Testphasen, detaillierte Instruktion ggü. Pflegebedürftigen).
  - Ausreichende Wartung / Kontrolle / Überwachung.
  - Erhöhte Sorgfaltsanforderungen, wenn es sich um ein Roboter handelt, der ein Medizinprodukt i.S.d. § 3 Nr. 1 MPG ist.

# Direkthaftung des Roboters?



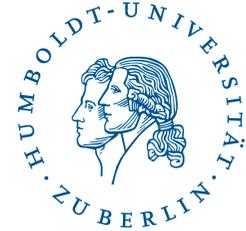
- Konstruktion: Anerkennung des autonomen technischen Systems als Rechtssubjekt: „ePerson“. Dieses Rechtssubjekt haftete dem Geschädigten.
- Ontologischer Einwand: Nur Menschen können Rechtssubjekte sein.
  - Rechtsfähigkeit erfordert Fähigkeit zu rationaler Selbstbestimmung.
  - Selbst juristische Personen dienen den Interessen der „dahinter“ stehenden natürlichen Personen.
- Verteidigung: Rechtssubjektivität ist pragmatisch zu determinieren:
  - Fähigkeit zur Autonomie keine Voraussetzung von Rechtsfähigkeit (sondern von Geschäftsfähigkeit).
  - Juristische Personen sind Konstruktionen, keine ontologischen Realitäten.
  - Es geht bei der ePerson um Teilrechtsfähigkeit iSv „Haftungssubjektsfähigkeit“.

# Direkthaftung des Roboters – Lieber nicht!



- Keine Risikoexternalisierung
  - Risikoexternalisierung wäre die Folge, wenn ePerson über keinen Haftungsfonds verfügte, aus dem Ersatzansprüche befriedigt würden. – Untragbar.
  - Haftungsfonds kann in Mindestkapital oder Pflicht-Haftpflichtversicherung bestehen. Letzteres ist vorzugswürdig, da kein totes Kapital gebildet werden muss.
- Vermeidungsanreize?
  - Primärfunktion der Haftungsandrohung ist das Generieren von Sorgfaltsanreizen.
  - Der selbstlernende Algorithmus ist für Sorgfaltsanreize nicht empfänglich. Sein Lernen oder Nichtlernen beruht auf Programmierung (Code), nicht auf wirtschaftlichen Anreizen (Geld).
- Ergebnis: Kein überzeugender Grund für die Haftung der ePerson.

# Zusammenfassung



- Promotion autonomer technischer Systeme zu haftungssubjektfähigen ePersonen ist nicht geboten.
- Der Hersteller ist die Zentralfigur für die Schadensprävention. Er haftet nach dem ProdHaftG.
- Daneben Verschuldenshaftung des Anwenders gemäß § § 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB für Fehlgebrauch, Missbrauch und mangelhafte Wartung autonomer technischer Systeme.
  - Analoge Anwendung der § § 278, 831 BGB denkbar.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

